

Gefahrenabwehrverordnung **zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen,** **ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren** **von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBL.LSA 2014, 182, 183, S.380), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nedere Börde in seiner Sitzung am 25.10.2016 für das Gebiet der Gemeinde Nedere Börde, folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Seiten-, Rand-Trenn-, und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
4. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;
5. Offene Feuer:
sind nicht Grillgeräte und bauartzugelassene handelsübliche Feuerstätten;
6. Gewässer:
im Gemeindegebiet gelegene natürliche oder künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gräben oder Gruben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können,

dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags

2. an anderen Tagen die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und

2. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und

2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Verunreinigungen von Tieren auf Straßen und Anlagen hat die Person, die das Tier hält oder führt, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Hunde sind innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung, im öffentlichen Bereich, in der Zeit von 6.00 – 18.00 Uhr, an der Leine zu führen.
- (6) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern sowie das Flämmen sind grundsätzlich verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen,

anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern, gegebenenfalls mit zusätzlichen Buchstaben, zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer anzubringen. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmen sind 2 Wochen im Voraus bei der Gemeinde Niedere Börde zu beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,

7. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 8. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
 9. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
 10. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
 11. § 4 Abs. 3 Satz 3 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt, oder keine geeigneten Hilfsmittel zur Entsorgung und zum Transport mitführt.
 12. § 4 Abs. 5 den Hund innerhalb der Zeit von 06.00 – 18.00 Uhr innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung nicht an der Leine führt,
 13. § 4 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 14. § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt,
 15. § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
 16. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 17. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt,
 18. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
 19. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 20. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
 21. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
 22. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Einschränkung des Geltungsbereiches

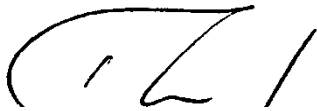
Für die markierten Flächen in der als Anlage beigefügten Karte, welche in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenters Jersleber See GbR“ in der Gemeinde Niedere Börde Ortsteil Jersleben festgelegt wurden, hat die Gemeinde Niedere Börde die nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr (SOG LSA) auf die Gemeinde Barleben übertragen. Somit gilt die Gefahrenabwehrordnung der Gemeinde Niedere Börde auf den in

der Anlage markierten Flächen nicht und es findet die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und nach 10 Jahren außer Kraft.

Niedere Börde, 26.10.2016

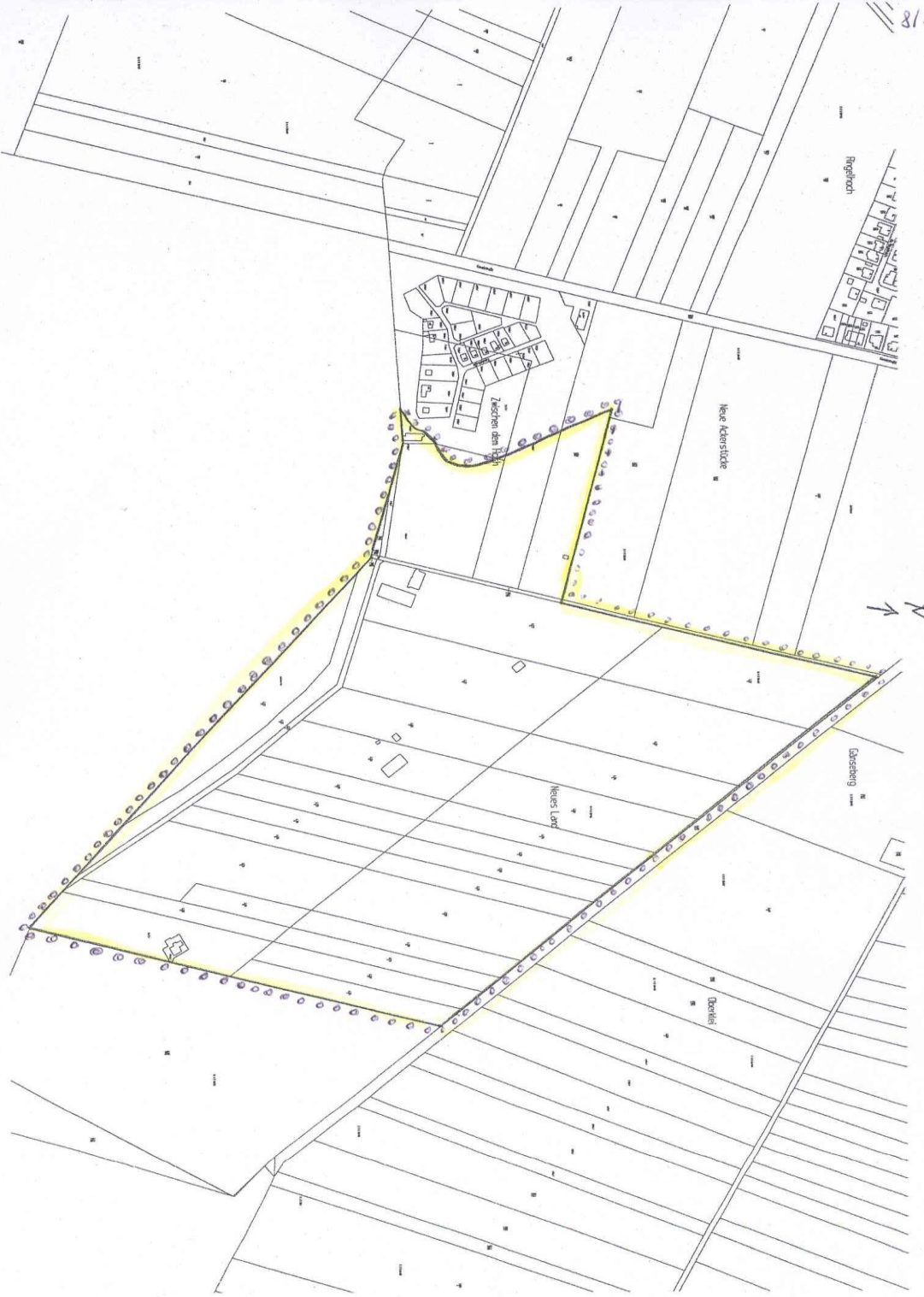


Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Niedere Börde vom 26.10.2016 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 11.Jahrgang, Nr. 5 /2016, am 16.11.2016 veröffentlicht.



Übersicht der zur Zeit genutzten Flächen durch Erholungscenter Jersleber See

Flur	Flurstück	Größe m ²	Eigentümer	Nutzung
2	734	12771	Gemeinde Niedere Börde	Teilfl. Hauptparkplatz
2	476/181	20000	Gemeinde Niedere Börde	Parkplatz Nord
2	177/6	19906	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	177/8	16828	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	176/2	8883	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	176/4	8969	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/2	5126	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/4	4248	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/6	4393	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/8	4538	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	173/5	2603	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	172/2	4408	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	172/4	5050	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	171/2	5002	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	173/3	13429	Erbengemeinschaft Schaper	Campingplatz
2	177/1	2461	Gemeinde Niedere Börde	Strandweg
2	177/2	6428	Gemeinde Niedere Börde	Strandweg
2	177/3	10261	Gemeinde Niedere Börde	Strand
2	735	580	Gemeinde Niedere Börde	Uferbereich